

Gemeinde: **Vörstetten**

Landkreis: **Emmendingen**

-Umlegungsausschuss-

Baulandumlegung: "**Langacker II**"

Gemarkung: **Vörstetten**

Bekanntmachung

Der Umlegungsplan, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, der durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 23.10.2024 aufgestellt wurde, ist am **06.12.2024** für die Flurstücke der Gemarkung Vörstetten:

**1083/1 (hiervon der südliche Teil mit 124 qm einbezogen),
1800/1,
1801 (hiervon der südliche Teil mit 1.254 qm einbezogen),
1803 (hiervon der südliche Teil mit 1.329 qm einbezogen),
1805 (hiervon der südliche Teil mit 674 qm einbezogen),
1807/1 (hiervon der südliche Teil mit 1.536 qm einbezogen),
1809 (hiervon der südliche Teil mit 1.473 qm einbezogen),
1810 (hiervon der südliche Teil mit 745 qm einbezogen),
1810/1,
1811 (hiervon der südliche Teil mit 1.559 qm einbezogen),
1812 (hiervon der südliche Teil mit 1.541 qm einbezogen),
1813 (hiervon der südliche Teil mit 814 qm einbezogen),
1819,
1820 (hiervon der nördliche Teil mit 1.933 qm einbezogen) und
3619 (hiervon der westliche Teil mit 31 qm einbezogen).**

unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der aktuellen Fassung der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Vörstetten eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Karlsruhe –Kammer für Baulandsachen-, Hans-Thoma-Straße 7, 76133 Karlsruhe.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat gemäß § 224 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Um sie herzustellen, bedürfte es eines Antrags gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

